

Satzung des Vereins „Dokumentationsstelle Pulverfabrik Liebenau e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dokumentationsstelle Pulverfabrik Liebenau e.V.“ und hat seinen Sitz in Liebenau.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stolzenau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereines ist die eingehende Erforschung und Darstellung der Geschichte der Pulverfabrik Liebenau als zentralem Abschnitt der Liebenauer und Steyerberger Zeitgeschichte sowie die historisch-kulturelle und gesellschaftspolitische Auseinandersetzung mit den Nationalsozialismus und seinen Folgewirkungen in der Region.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Recherche, Aufarbeitung und Dokumentation der historischen Fakten zur Pulverfabrik,
- b) Einrichtung einer Gedenkstätte, die die Geschichte der Pulverfabrik darstellen und im Rahmen einer fachbezogenen Betreuung vor Ort für den Bildungsbereich nutzbar machen soll,
- c) der Allgemeinheit zugängliche Präsentation der Forschungsergebnisse in eigenen Veröffentlichungen, Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen, Unterrichtsmaterialien sowie sonstigen multimedialen Darstellungsformen,
- d) Öffnung des Vereins als Kontaktstelle für interessierte Personen und Organisationen, die sich mit der Geschichte der Pulverfabrik beschäftigen wollen.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anteil am und, für den Fall des Austritts oder des Ausschlusses aus dem oder der Auflösung des Vereins, auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Auch die lfd. Einkünfte des Vereins werden ausschließlich zur Bestreitung der sich aus dem Vereinszweck ergebenden Aufgaben verwendet.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Organe des Vereins werden durch diese Satzung abschließend geregelt.
2. Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, wenn ein von der Mitgliederversammlung zu bestellendes, aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht entschieden hat. Die Schiedsrichter werden für drei Jahre gewählt.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss den Namen, Vornamen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten und von diesem unterschrieben sein.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist für den Fall der Ablehnung des Aufnahmeantrages zur Begründung der Ablehnung nicht verpflichtet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss des Mitglieds.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt) muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz Mahnung nicht nachkommt.
Wird einem Mitglied gegenüber der Vorwurf erhoben, in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen zu haben, sind dem Mitglied die den Vorwurf begründenden Tatsachen vom Vorstand mitzuteilen. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, das Schiedsgericht anzurufen, das als letzte Instanz mit einfacher Stimmenmehrheit über die Ausschlussentscheidung des Vorstands entscheidet. Bis zu dieser endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen für das ehemalige Mitglied alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Forderungen des Vereins gegen das ehemalige Mitglied bestehen fort.
8. Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung die neuen, die ausgetretenen und die ausgeschlossenen Mitglieder zu benennen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - 1.1 gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen
 - 1.2 die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen und
 - 1.3 an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Das Antragsrecht kann - ebenso wie das Stimmrecht - nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Fördermitgliedschaft/Jugend-AG

1. Natürliche oder juristische Personen, die den Verein in ideeller oder materieller Form unterstützen, können als Fördermitglieder aufgenommen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht, können aber an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Für Fördermitglieder gelten die Bestimmungen dieser Satzungen entsprechend.
4. Der Verein hat eine Jugend-Arbeitsgemeinschaft (Jugend-AG). Jugendliche Vereinsmitglieder können gleichzeitig Mitglied der Jugend-AG sein.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsführung.

§ 10 Mitgliederversammlungen

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder an. Die Samtgemeinde Liebenau hat zwei Stimmen. Das Stimmrecht wird vom Samtgemeindebürgermeister ausgeübt. Die anderen Mitglieder haben jeweils eine Stimme.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - 2.1 Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen oder dem Schiedsgericht übertragen ist.
 - 2.2 Ihrer Beschlussfassung obliegt insbesondere
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes
 - die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - die Bestimmungen der Grundsätze für die Beitragserhebung
 - die Entlastung der Organe bezüglich der durch die Geschäftsführung zu erstellenden Jahresrechnung..
3. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

- rufen. Anträge zur Tagesordnung sind nur zulässig, wenn diese dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
5. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
Sonstige Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 6. Kann ein Beschluss über die Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung oder über die Auflösung des Vereins nicht gefasst werden, weil zu der dafür anberaumten Mitgliederversammlung nicht die nach Abs. 5 erforderliche Mindestzahl der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist, kann die Sitzung geschlossen werden und unmittelbar im Anschluss zu einer neuen Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung geladen werden. Für diese Mitgliederversammlung gelten die Regelungen des Abs. 4 nicht. Die Sitzung kann im unmittelbaren Anschluss an die Ladung eröffnet werden. In diesem Fall können Beschlüsse zur Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins auch ohne die nach Abs. 5 erforderliche Mindestteilnehmerzahl gefasst werden. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
 7. Die Mitgliederversammlungen werden von einem Versammlungsleiter geleitet. Versammlungsleiter ist die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung der/die erste Stellvertreter/in, bei deren/dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
 8. Die/Der Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem Stellvertreter/in
 - c) der/die Kassierer/in
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) drei Beisitzer/n/innen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Vertreter/in vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.
Das Vorschlagsrecht für die/den Vorsitzende/n sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder liegt bei den von der Samtgemeinde Liebenau entsandten Personen. Das Vorschlagsrecht kann nur einheitlich wahrgenommen werden. Es wird vom Samtgemeindebürgermeister ausgeübt. Das Vorschlagsrecht für drei Vorstandsmitglieder steht der Mitgliederversammlung zu. Das Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied steht der Jugend AG zu. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt die Vorstandschaft dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

Sitzungen des Vorstandes werden mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

6. Die/Der Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandes eine/n Geschäftsführer/in. Dem/der Geschäftsführer/in obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte im Rahmen der durch den Vorstand gegebenen Richtlinien.
Die/der Geschäftsführer/in ist besondere/r Vertreter/in des Vereins gem. § 30 BGB.
2. Die Verpflichtung des/der Geschäftsführers/in erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf der Grundlage eines dazu vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages.
3. Der/die Geschäftsführer/in steht der Geschäftsstelle des Vereins vor und setzt die Vereinsaufgaben in die Tat um. Er/sie konzipiert die Projekte und Veranstaltungen im Einzelnen und unterbreitet sie dem Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Um eine zeitlich versetzte Wahl der Kassenprüfer/innen zu erreichen, beträgt die erste Wahlperiode des zweiten Kassenprüfers/der zweiten Kassenprüferin 3 Jahre.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Wirtschaftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 14 Auflösung des Vereins/Zweckerreichung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.
2. Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.